

# EUROFORUM – Seminar

## Einführung in die Energiewirtschaft

■ **Steuerung der Energiewirtschaft durch  
Regulierungs- und Kartellrecht  
sowie § 315 BGB**

Rechtsanwalt Toralf Baumann  
Frankfurt am Main, 22. September 2010

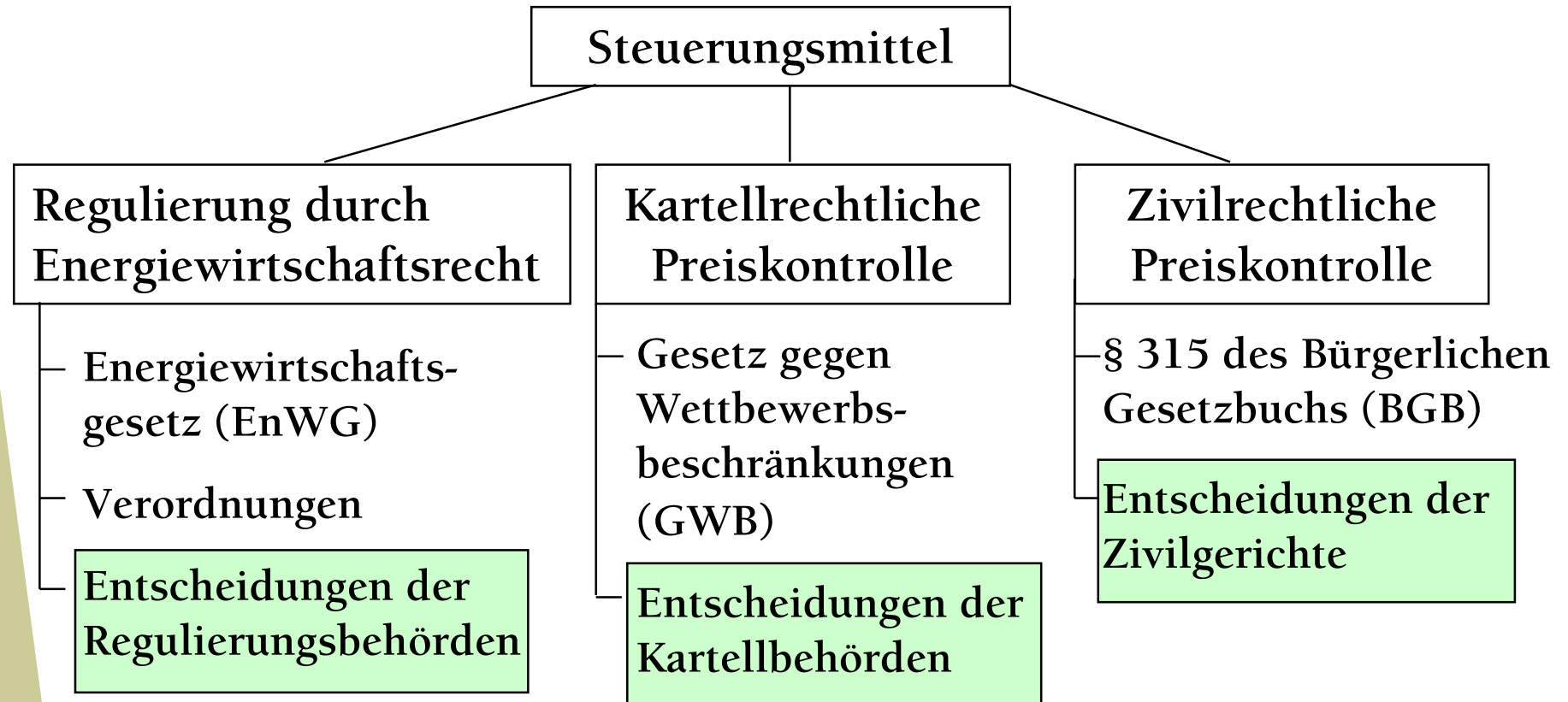
# Gliederung

- I. Überblick über die rechtlichen Steuerungsmittel
- II. Regulierung durch Energiewirtschaftsrecht
- III. Abgrenzung: Regulierung, kartellrechtliche und zivilrechtliche Preiskontrolle
- IV. Kartellrechtliche Preiskontrolle
- V. Zivilrechtliche Preiskontrolle nach § 315 BGB

# Gliederung

## I. Überblick über die rechtlichen Steuerungsmittel

# Überblick über die rechtlichen Steuerungsmittel



# Gliederung

## II. Regulierung durch Energiewirtschaftsrecht

1. Rechtsrahmen
2. Netzanschluss
3. Netzzugang
4. Messung

# Rechtsrahmen (1)

## - Energiewirtschaftsgesetz -

### ■ Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005

- » Inkrafttreten am 13. Juli 2005
- » Zahlreiche Regelungen mit Auswirkungen für das Kartellrecht und Einführung der Regulierung in der Energiewirtschaft

### ■ Wesentliche Regelungen im EnWG:

- » Einführung des regulierten Netzzugangs
- » Verschärfung der Entflechtungsregelungen
- » Trennung zwischen Netzbetrieb und Energielieferung
- » Einführung einer Ex-ante-Genehmigungspflicht für Netzentgelte
- » Einführung von Regulierungsbehörden

# Rechtsrahmen (2)

## - Rechtsverordnungen -

### Regulierter Netzbetrieb

- » Verordnungen über den Zugang zum Strom- bzw. Gasversorgungsnetz - StromNZV, GasNZV
- » Verordnungen über die Entgelte für den Zugang zu Strom- bzw. Gasversorgungsnetzen - StromNEV, GasNEV
- » Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze - Anreizregulierungsverordnung - ARegV
- » Verordnungen zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung bzw. Niederdruck - NAV, NDAV
- » Kraftwerks-Netzanschlussverordnung - KraftNAV
- » Konzessionsabgabenverordnung - KAV

# Rechtsrahmen (3)

## - Untergesetzliches Recht -

### GPKE (Strom) und GeLi Gas:

- » GPKE: Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität; Beschluss der BNetzA vom 11. Juli 2006
- » GeLi Gas: Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas; Beschluss der BNetzA vom 20. August 2007

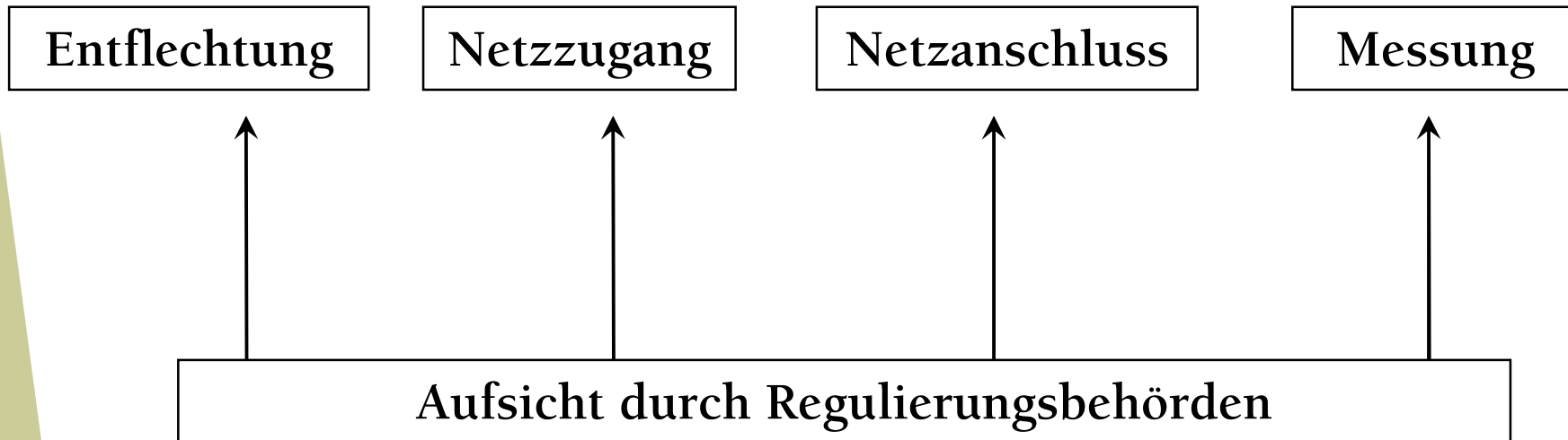
### Weitere Festlegungen:

- » GABI-Gas, Verlustenergiebeschaffung, Regelenergiemarkt, etc.
- » MaBiS: Festlegung für Rahmenprozesse zur Bilanzkreisabrechnung Strom

### Kooperationsvereinbarungen der Gaswirtschaft

- » Kooperationsvereinbarung III vom 29. Juli 2008 – KoV III

# Gegenstand und Mittel der Regulierung nach EnWG



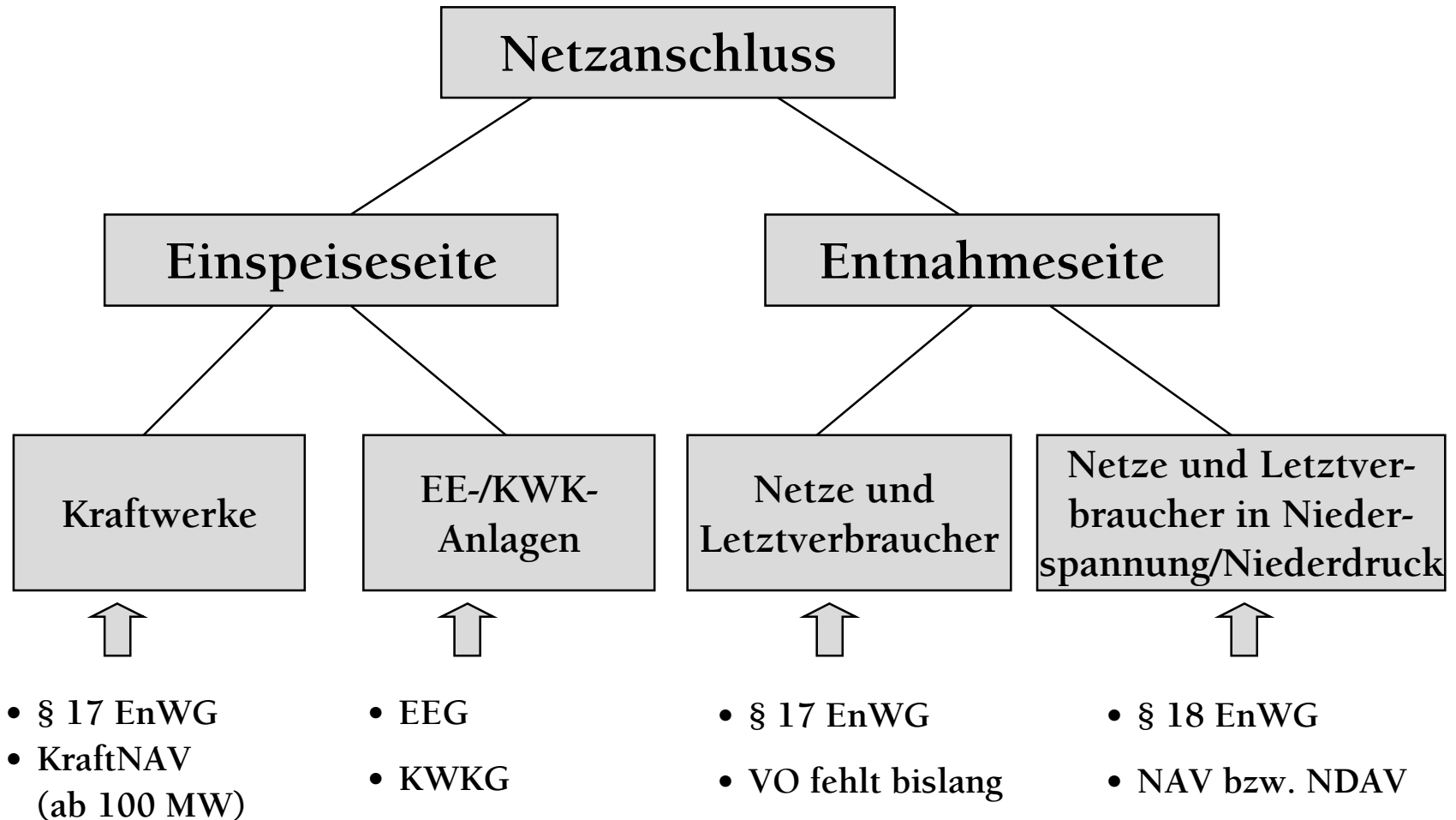
- Festlegungsentscheidungen
- Allgemeine Aufsichtsmaßnahmen
- Entgeltgenehmigungen
- Missbrauchsentscheidungen
- Bußgelder

# Gliederung

## II. Regulierung durch Energiewirtschaftsrecht

### 2. Netzanschluss

# Fallvarianten des Netzanschlusses



# § 17 EnWG - Netzanschluss

## ■ Bedeutung

- » § 17 EnWG als „Grundnorm“ für Netzanschluss

## ■ Anspruchsverpflichteter

- » Netzbetreiber, d. h. der Betreiber von Strom- und Gasnetzen über eine oder mehrere Spannungsebenen bzw. Druckstufen

## ■ Technische und wirtschaftliche Bedingungen müssen

- » angemessen, diskriminierungsfrei, transparent sein
- » dürfen nicht ungünstiger sein, als sie von den Netzbetreibern in vergleichbaren Fällen angewendet werden

# § 18 EnWG - Allgemeine Anschlusspflicht

Die „Allgemeine Anschlusspflicht“ ist Spezialregelung

- » betrifft Betreiber von Verteilernetzen in Gemeindegebieten, in denen sie das Netz der allgemeinen Versorgung betreiben
- » Pflicht, jedermann an ihr Netz anzuschließen
- » Pflicht, Anschlussnutzung zur Energieentnahme zu gestatten
- » Pflicht zur Veröffentlichung von Allgemeinen Bedingungen
  - für den Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederspannung oder Niederdruck und
  - für die Anschlussnutzung durch Letztverbraucher.
  - Pflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Anschlussnutzung für den Betreiber nicht zumutbar ist.
- » Einzelheiten verbindlich in NAV / NDAV geregelt!

# Netzanschlussverordnungen (1)

## Anwendungsbereich

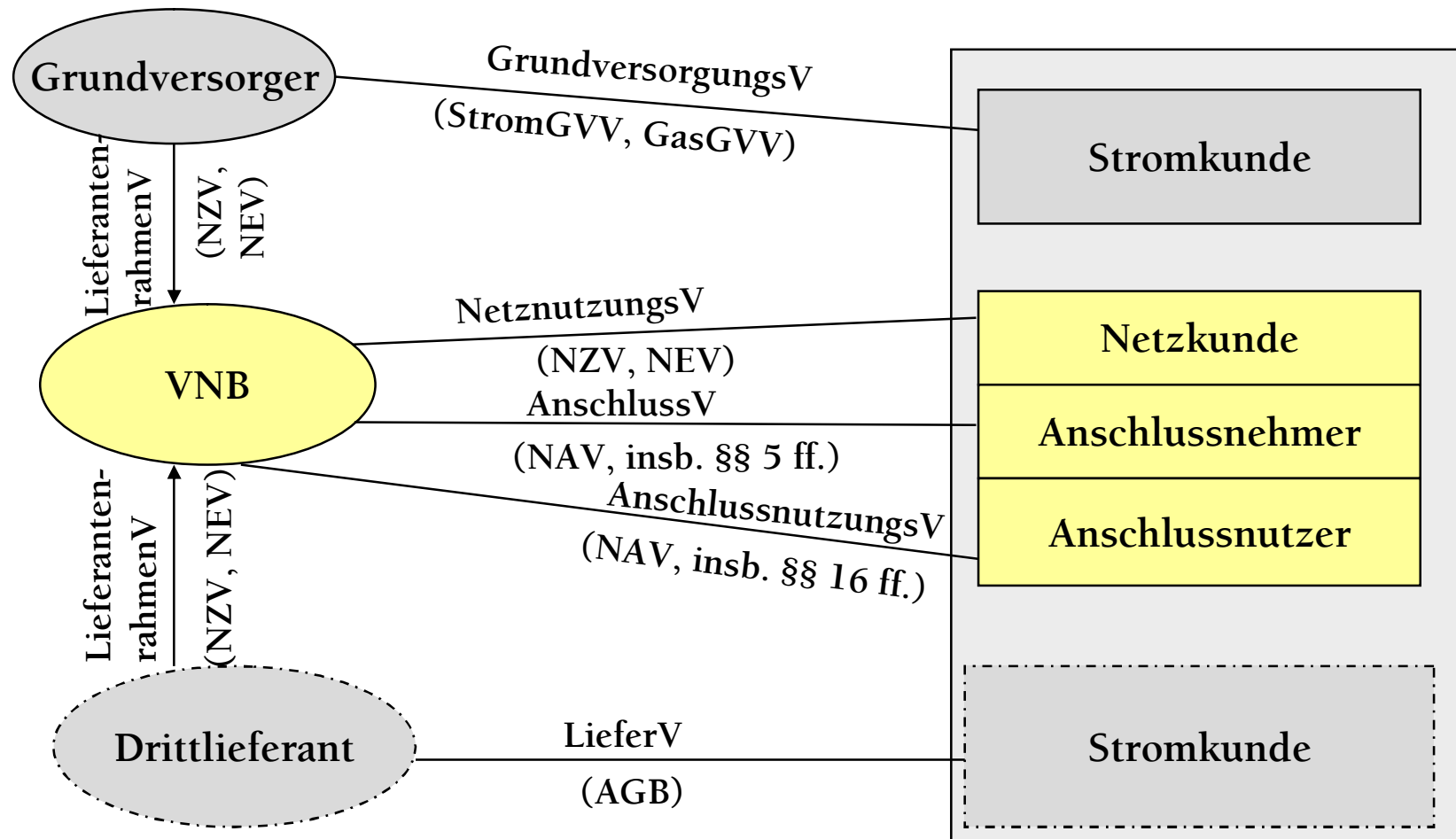
„Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann in Niederspannung [Niederdruck] an ihr Gasversorgungsnetz anzuschließen und ein Anschluss zur Entnahme von Elektrizität [Gas] zur Verfügung zu stellen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss ... und die Anschlussnutzung ...“

## Geltungsbereich

- » Anschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher im Niederspannungs- bzw. Niederdrucknetz
- » keine Beschränkung auf Grundversorgung

# Netzanschlussverordnungen (2)

## - Vertragsbeziehungen NAV -



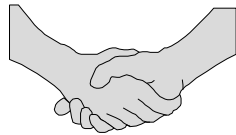
# Gliederung

## II. Regulierung durch Energiewirtschaftsrecht

### 3. Netzzugang

# § 20 EnWG - Netzzugang - Systemwechsel beim Netzzugang -

## Verhandelter Netzzugang



- gesetzlicher Netzzugangsanspruch
- Netzzugang erfolgt auf Grund eines Netznutzungsvertrages
- Bedingungen und Entgelte werden grds. frei ausgehandelt
- Konkretisierung des staatlich gesetzten Rahmens durch privatwirtschaftliche Feinsteuerung - Verbändevereinbarungen
- Überwachung durch Gerichte und Kartellbehörden (ex post)

## Regulierter Netzzugang



- gesetzlicher Netzzugangsanspruch
- Netzzugang erfolgt (weiterhin) auf Grund eines Netznutzungsvertrages
- Sektorspezifische Reglementierung der Netzzugangsbedingungen und -entgelte
- Ex-ante-Preisgenehmigung; ab 1. Januar 2009 Anreizregulierung als Ex-ante-Methodenregulierung
- Überwachung durch Regulierungsbehörde und Gerichte (ex post)

# Netzzugangsanspruch (1)

## **Inhaltliche Vorgaben des § 20 Abs. 1 EnWG**

- » Gewährung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs
- » Veröffentlichung der Bedingungen und Entgelte im Internet
- » Zusammenarbeit von Netzbetreibern, Zur-Verfügung-Stellung der erforderlichen Informationen
- » Netzzugangsregelung soll „massengeschäftstauglich“ sein

## **Gasnetzzugangsanspruch des § 20 Abs. 1b EnWG**

- » Zweivertragsmodell

## **StromNZV und GasNZV regeln Einzelheiten**

**Umsetzung zudem durch GPKE (Strom), GeLi Gas, GABiGas, KoV III**

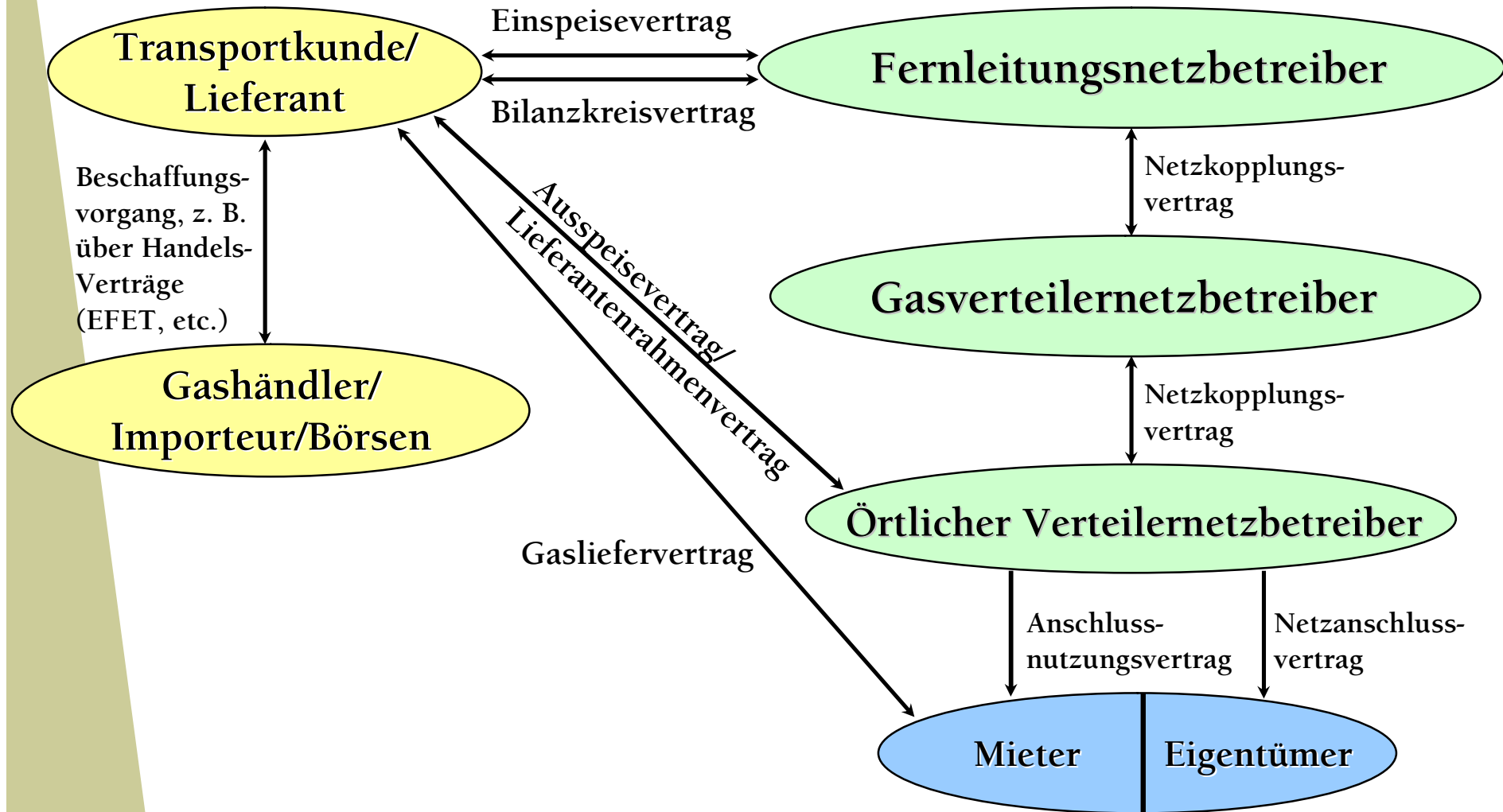
# Netzzugangsanspruch (2)

## ■ Verweigerung des Netzzugangs nach § 20 Abs. 2 EnWG

- » Verweigerungsgründe:
  - betriebsbedingte oder sonstige Gründe, die die Gewährung des Netzzugangs unmöglich oder unzumutbar machen
- » Ablehnung ist in Textform (!) zu begründen
- » Auf Verlangen muss die Begründung bei Kapazitätsmangel Informationen über
  - erforderliche Netzausbaumaßnahmen und damit verbundene Kosten enthalten (ggf. gegen Entgelt)

## ■ Besondere Regelungen für den Gasbereich, § 25 EnWG: Berücksichtigung von Take-or-Pay Verpflichtungen

# Gasnetzzugang -Zweivertragsmodell



# Lieferantenwechsel im Strombereich

§ 20 Abs. 1 a EnWG

§ 14 StromNZV

- Lieferantenwechsel

Festlegung durch BNetzA

- GPKE auf Grundlage des § 27 StromNZV
- Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate

# Lieferantenwechsel im Gasbereich

## § 20 Abs. 1 b EnWG

### GasNZV

- § 37:  
Lieferantenwechsel
- § 9 Abs. 7:  
Rucksackprinzip

### Festlegung durch BNetzA

- GeLi Gas auf Grundlage von § 42 Abs. 7 i. V. m. §§ 37, 43 GasNZV
- Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate

### Kooperationspflichten für die Netzbetreiber

- Kooperationsvereinbarung III
- insbesondere Anlage 3: Netzzugangsbedingungen

# Gliederung

## II. Regulierung durch Energiewirtschaftsrecht

### 4. Messung

# Messung (1)

## - Liberalisierung des Messwesens -

### Liberalisierung des Messwesens – Änderung des § 21 b EnWG

- » Am 9. September 2008 ist Gesetz zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb in Kraft getreten
- » Am 22. Oktober 2008 ist Messzugangsverordnung (MessZV) in Kraft getreten



## Messung (2)

### - Gesetz zur Öffnung des Messwesens und MessZV -

#### ■ Vollständige Öffnung des Messmarktes:

- » Messstellenbetrieb durch Dritte auf Wunsch des Anschlussnutzers
- » Messung durch Dritte auf Wunsch des Anschlussnutzers
- » Regelung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb sowie der Messung durch Dritte durch neue Messzugangsverordnung

#### ■ Weitere Ermächtigung der BNetzA zu Festlegungen im Rahmen der MessZV

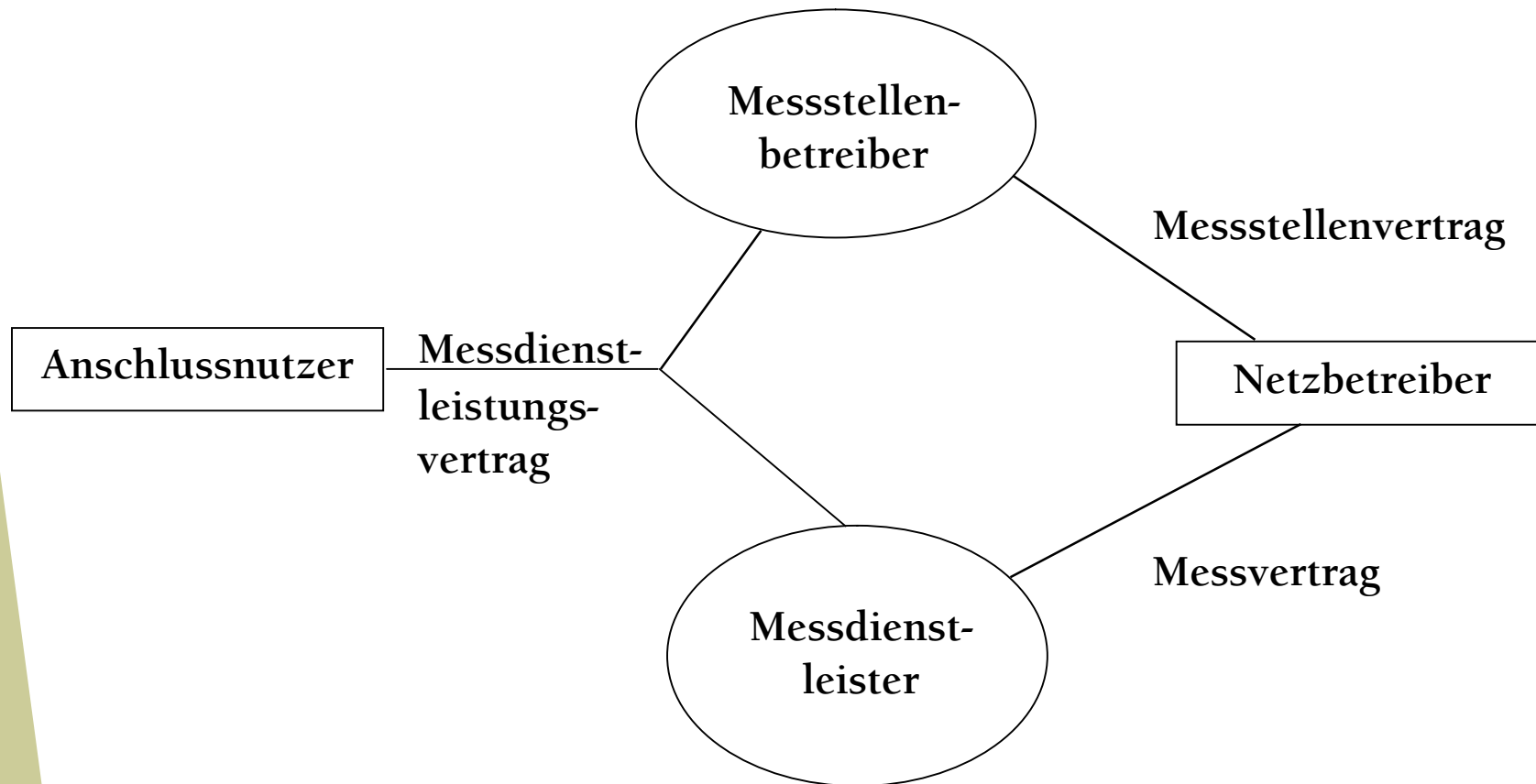
- » Festlegungsverfahren ist eingeleitet!

#### ■ Ziel der Liberalisierung:

- » Preisvorteile für Letztverbraucher
- » technische Innovation im Zählerwesen – „smart metering“

# Messung (3)

## - Vertragsbeziehungen -



# Gliederung

## III. Abgrenzung: Regulierung, kartellrechtliche und zivilrechtliche Preiskontrolle

# Zivil- und kartellrechtliche Preiskontrolle - Presseschau -

## Strom ist in Deutschland besonders teuer

Auch ohne Steuern sind die Preise im europäischen Vergleich sehr hoch / Handel gleicht Unter-

ht. FRANKFURT, 27. Oktober. Deutsche Unternehmen und Haushalte müssen | fang der Stromnetze. „Die großen Strom- | an den Grenzen zus-  
produzenten Deutschland und Frankreich | sprechenden Behörd

## Stromunternehmen müssen Kalkulation offenlegen

Bundesgerichtshof erlaubt gerichtliche Überprüfung von Netznutzungsentgelten

cbu/ht. FRANKFURT, 18. Oktober. |

## Leichte Entlastung im Stromnetz

Preisvorteile für die kleinen und die besonders großen Verbraucher

St. DÜSSELDORF, 28. Oktober. Bei |  
n in Deutschland besonders teuren |  
omtransporten zeichnen sich Entlastun- |  
n für die Verbraucher ab. Ein Sprecher |  
„sen“ entsprechen.

Im Streitfall hatte Lichtblick gegen Mannheimer Stromkonzern MVV Ene AG geklagt, der gemäß einem Rahmentrag dem Hamburger Unternehmen Stromverteilungsnetz zur Verfügung st das er auf dem Gebiet der Stadt Mannh betreibt. Die Entgelte für die Nutzung Leitungen hat MVV nach Angaben Bundesgerichtshofs nach einer 2001 der Energiewirtschaft geschlossenen „B ändevereinbarung“ berechnet. Diese rechnungsgrundlage war bisher nicht

europäischen Vergleich an der Spitze |  
genden Netzentgelte mit dem technisch |  
und sicherheitstechnisch vorbildlichen |  
tungsnetz.

„bifügen Ermes- |

richtlich überprüft worden, weil bei diesen |  
ungenommen wurde, |  
chlicher Praxis“ er- |  
ich die beiden unte- |  
welche die Klage |  
lesen haben.

„großer Durchbruch“, |  
Leichtblick-Sprecher |  
der Weg frei für sin- |  
zumindest gibt es |

## Marktführer Eon legt Kalkulation der Gaspreise für Privatkunden offen

Konzern reagiert auf öffentliche Proteste – Branche reagiert reserviert

HANDELSBLATT, 7.11.2005

mjh DÜSSELDORF. Angesichts anhaltender öffentlicher Proteste gegen die Preispolitik der Energieversorger legt Eon als erster Anbieter die Kalkulation seiner Gaspreise für Privatkunden offen. „Wir wollen

preis, an den der Gaspreis gekoppelt |  
sel. Verbraucherschützer werfen |  
den Unternehmen dagegen vor, mit |  
den Preissteigerungen zu übertrei- |  
ben und ihre Kalkulation zu verschleiern. Im Gegensatz zu Großabnehmern aus der Industrie können

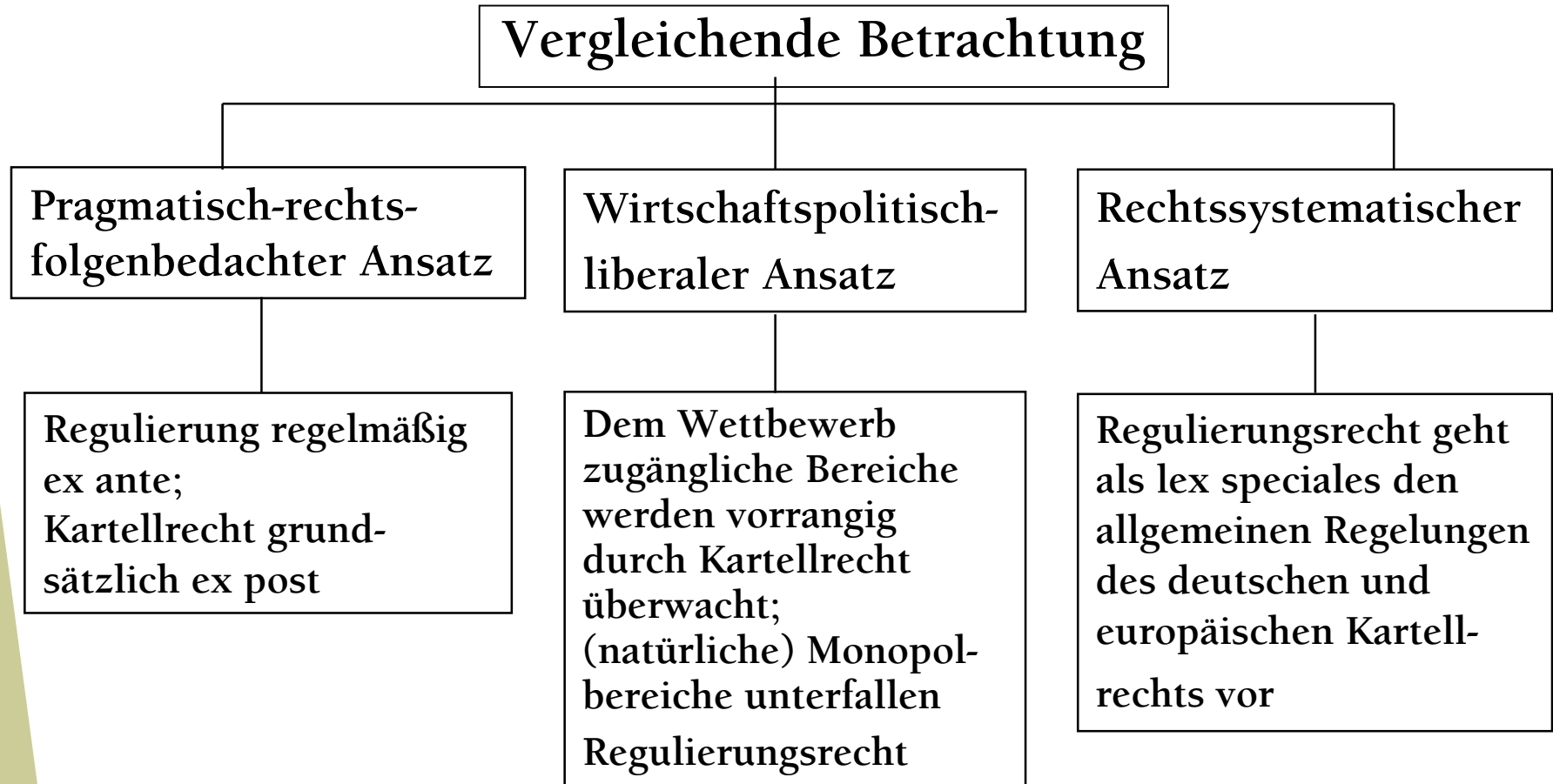
Bundesgebiet folgen, sagte ein Eon- |  
Sprecher. Künftig könnten damit 1,1 |  
Millionen Privatkunden nachvollziehen, wie sich ihr Gaspreis zusammensetzt. Insgesamt beliefert Eon über Minderheitsbeteiligungen an über 100 Stadtwerken 1,7 Millionen

## Kalkulation

cbu. Das Urteil des Bundesgerichtshofs zur Offenlegung der Netznutzungsentgelte kann als Durchbruch bezeichnet werden. Der Hamburger Stromanbieter Lichtblick kann nun hoffen, daß er einen Teil der bislang investierten 100 Millionen Euro zurückfordern kann. Das Urteil ist aber auch für die Bundesnetzagentur von grundlegender Bedeutung, die im November mit den Genehmigungsverfahren zu den Netznutzungsentgelten beginnen wird. Die Entscheidung wird dort wohl als Signal verstanden, indem es die neugeschaffene Behörde bei der Überprüfung der Kalkulation der Durchleitungsentgelte ermuntert, genau hinzusehen. Schon lange sind die Nutzungsentgelte ein politisches Ärgernis und für neue Wettbewerber ein betriebswirtschaftliches Rätsel, schon lange wird spekuliert, daß auch sachfremde Kosten in die Berechnung einfließen könnten. Die Stromkunden ihrerseits können nun hoffen, daß die Energiepreise, die seit einiger Zeit nur eine Richtung – nach oben – zu kennen

+AC, 17.10.05, S. 1

# Abgrenzung Regulierung und Kartellrecht



# Zuständigkeit der Regulierungsbehörden

## Regulierungsbehörden sind zuständig für die „Netzregulierung“

- » u. a. Vergleichsverfahren, Anreizregulierung, Entscheidungen über Bedingungen und Methoden für Netzanschluss oder den Netzzugang, missbräuchliches Verhalten der Netzbetreiber, Entflechtung
- » grds. ist BNetzA zuständig; Landesregulierung dann, wenn
  - an das Netz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind
  - oder das Verteilernetz nicht über Landesgrenzen hinausreicht

# Zuständigkeit der Kartellbehörden

## Kartellbehörden weiter zuständig für „Wettbewerbsbereiche“

- » Missbrauchs- und Kartellaufsicht außerhalb des Netzbetriebs, einschließlich Preisaufsicht bzgl. Grund- und Ersatzversorgung; Wegenutzungsverträge; Zugang zu angemessenem Entgelt bei Objektnetzen (streitig)
- » Fusionskontrolle im Energiebereich (Bundeskartellamt)

# Kompetenzabgrenzung

## Spezialitätsgrundsatz

- » Auf administrativer und gerichtlicher Ebene ist die Anwendung der §§ 19, 20 und 29 GWB ausgeschlossen, soweit das EnWG abschließende Regelungen enthält (§ 111 Abs. 1 EnWG)
- » Abschließende Regelungen in diesem Sinne sind §§ 11 bis 35 EnWG sowie auf deren Grundlage erlassene Verordnungen

## § 111 Abs. 3 EnWG:

- » Im Rahmen der kartellbehördlichen Preiskontrolle nach § 29 GWB ist Kartellbehörden Inzidentkontrolle der nach § 20 Abs. 1 EnWG veröffentlichten Netzentgelte untersagt

## Zusammenarbeit zwischen Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden gesetzlich geregelt

# Gliederung

## IV. Kartellrechtliche Preiskontrolle

# Kartellrechtliche Preiskontrolle (1)

## - Missbrauchsaufsicht -

### ■ Kartellrechtliche Preiskontrolle, §§ 19, 20 GWB

- » Missbrauchstatbestände, zum Beispiel
  - Behinderungsmissbrauch, § 19 Abs. 4 Nr. 1 GWB
  - Ausbeutungsmissbrauch, § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB
  - Preisstrukturmissbrauch, § 19 Abs. 4 Nr. 3
- » Kartellrechtliche Kontrolle der Netzentgelte ist ausgeschlossen, § 111 EnWG – Ausnahme: Objektnetze!!!

# Kartellrechtliche Preiskontrolle (2)

## - § 29 GWB -

„Einem Unternehmen ist es verboten, als Anbieter von Elektrizität oder leitungsgebundenem Gas (Versorgungsunternehmen) auf einem Markt, auf dem es allein oder zusammen mit anderen Versorgungsunternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat, diese Stellung missbräuchlich auszunutzen, indem es

1. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die ungünstiger sind als diejenigen anderer Versorgungsunternehmen oder von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten, es sei denn, das Versorgungsunternehmen weist nach, dass die Abweichung sachlich gerechtfertigt ist, wobei die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nur in Verfahren vor den Kartellbehörden gilt, oder
2. Entgelte fordert, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten.

Kosten, die sich in ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, dürfen bei der Feststellung eines Missbrauchs im Sinne des Satzes 1 nicht berücksichtigt werden. Die §§ 19 und 20 bleiben unberührt.“

# Kartellrechtliche Preiskontrolle (3)

## - § 29 GWB -

### ■ Einschneidende Eingriffe durch § 29 GWB

- » Einführung eines neuen Vergleichsmarktkonzepts durch Verbot von Preisabweichungen (Nr. 1)
- » Einführung einer Kostenkontrolle: Verbot von Entgelten, die die Kosten in unangemessener Weise übersteigen (Nr. 2)
- » Nur erhebliche Abweichungen sind missbräuchlich
- » Beweislastumkehr im Falle der Nr. 1 im Kartellverwaltungsverfahren
- » Keine aufschiebende Wirkung von Beschwerden

# Kartellrechtliche Preiskontrolle (5)

## - Verfahren nach § 29 GWB -

Einleitung von Preismissbrauchsverfahren durch das BKartA gegen 33 Gasversorger im März 2008

- » Abfrage von Preisen, Erlösen und anderen Informationen bei betroffenen Unternehmen
- » Einstellung der Verfahren gegen Zusagen der Gasversorger

Daneben: Weitere Verfahren durch Landeskartellbehörden



# Gliederung

## V. Zivilrechtliche Preiskontrolle nach § 315 BGB

# Zivilrechtliche Preiskontrolle (1)

## - § 315 BGB -

„(1) Soll die Leistung durch einen Vertragsschließenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.

(2) Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil.

(3) Soll die Bestimmung nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene Bestimmung für den anderen Teil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird.“

## Zivilrechtliche Preiskontrolle (2)

■ Wenn und soweit vereinbart ist, dass Vertragspartner Preise bestimmen kann,

■ .... also immer auch, wenn eine Partei den Preis (einseitig) ändern kann

- » z.B. bei einfachen Preisänderungsklauseln, Preisvorbehaltsklauseln, z. T. auch bei Leistungsvorbehaltsklauseln
- » aber nicht bei automatisch wirkender Klausel
  - Preisgleitklauseln in Form einer Spannungs- oder Kostenelementeklausel
- » auch nicht, wenn die Parteien über den Preis verhandeln bzw. der Preis vereinbart wurde
- » im Energiebereich ist daher in der Regel nur die Preiserhöhung, nicht aber der Ausgangspreis überprüfbar

# Zivilrechtliche Preiskontrolle (3)

## Einwand der Unbilligkeit und Angemessenheitskontrolle

- » Die Preisbestimmung ist grds. gerichtlich überprüfbar und berechtigt die Gerichte dann zur Bestimmung der Billigkeit, § 315 III BGB
- » Gericht kann also anstelle desjenigen, der eigentlich das Recht zur Leistungsbestimmung innehat, tätig werden
- » Die Gerichte wenden § 315 BGB schon immer auf Preisbestimmungen im vertragslosen Zustand an
- » Außerdem soll § 315 BGB in Fällen der Daseinsvorsorge „entsprechend anwendbar“ sein. Entsprechend deshalb, weil dort eigentlich kein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht vereinbart wurde.

# Zivilrechtliche Preiskontrolle (4)

## - Netzentgelte -

### ■ BGH, Urteil v. 18.10.2005 - Stromnetzentgelt I

- » Einseitiges Leistungsbestimmungsrecht gemäß § 315 BGB, soweit Preise nach „jeweils gültigem Preisblatt“ vereinbart sind
- » Lediglich bestimmtes Preisbildungsverfahren vereinbart
- » Keine analoge Anwendung des § 315 BGB

### ■ BGH, Urteil v. 7.2.2006 – Stromnetzentgelt II

- » Netzbetreiber hat Recht zur Preisbestimmung, wenn Parteien sich nicht über das Entgelt einigen können
- » Günstigkeitsprinzip des EnWG zur Konkretisierung

### ■ BGH, Urteil v. 4.3.2008 – Stromnetzentgelt III

- » Überprüfung auch bei anfänglicher Preisvereinbarung
- » § 6 Abs. 1 EnWG a. F. enthält gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht

# Zivilrechtliche Preiskontrolle (5)

## - Tarifkundenbelieferung (1) -

### ■ BGH, Urteil v. 28.03.2007 – Stromtarif

- » Ursprünglicher Preis in Form eines bestimmten Tarifs vereinbart, daher scheidet § 315 BGB in unmittelbarer Anwendung aus
- » Keine analoge Anwendung, da kein „Angewiesensein“
- » Anwendbarkeit auf spätere Preisänderungen offen gelassen

### ■ BGH, Urteil v. 13.06.2007 - Gaspreise

- » Ursprünglicher Preis in Form eines bestimmten Tarifs vereinbart, daher scheidet § 315 BGB in unmittelbarer Anwendung aus
- » Keine analoge Anwendung, da Substitutionswettbewerb auf dem Wärmemarkt
- » § 315 BGB nur bei nachträglichen einseitigen Preisänderungen

# Zivilrechtliche Preiskontrolle (6)

## - Tarifikundenbelieferung (2) -

### BGH, Urteil v. 19.11.2008

- » § 315 BGB nur bei nachträglichen einseitigen Preisänderungen (Bestätigung des Urteils vom 13.6.2007)
- » Darlegungs- und Beweislast des EVU umfassen nicht den gesamten Tarif, sondern nur die Erhöhung der Bezugskosten
- » Höhe der Bezugspreise müssen nicht angegeben werden und Bezugsverträge müssen nicht vorgelegt werden
- » Vortrag zum Umfang der Bezugspreiserhöhung aufgrund von Preisänderungsklauseln in Bezugsverträgen und Zeugenbeweis hierzu ausreichend

# Zivilrechtliche Preiskontrolle (7)

## - Sondervertragskundenbelieferung (1) -

Im Sondervertragskundenbereich ist § 315 BGB auch nur auf einseitige Preiserhöhungen und nicht auf ursprünglich vereinbarte Preise anwendbar. Insoweit ist zunächst entscheidend, ob vertragliche Preisanpassungsklausel wirksam vereinbart ist. Deshalb zweistufige Prüfung:

- » 1. Stufe: Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
- » 2. Stufe: wenn wirksam, Billigkeitsprüfung nach § 315 BGB

# Zivilrechtliche Preiskontrolle (8)

## - Sondervertragskundenbelieferung (2) -

### BGH, Urteile v. 15.7.2009

- » Zwei Entscheidungen zur AGB-rechtlichen Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln im Gasbereich
- » Ergebnis: Qualifizierter Verweis bzw. Übernahme der Preisänderungsrechte nach Grundversorgungsverordnungen (GVV) sichert wohl ABG-rechtliche Wirksamkeit – dann aber Billigkeitsprüfung nach § 315 BGB
- » Bei AGB-rechtlicher Unwirksamkeit kein Recht zur Preisänderung

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



## SCHOLTKA & PARTNER Rechtsanwälte

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Rechtsanwalt Toralf Baumann

Meinekestraße 4  
D - 10719 Berlin

Tel: (49) 30 – 50 96 95 - 0

Fax: (49) 30 – 50 96 95 - 77

E-Mail: [baumann@scholtka-partner.de](mailto:baumann@scholtka-partner.de)

Internet: [www.scholtka-partner.de](http://www.scholtka-partner.de)